

Augrund des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (GVBl S.419, ber. S. 1032) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl S. 903) erläßt die Stadt Maxhütte-Haidhof folgende

S a t z u n g  
über örtliche Bauvorschriften

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Das Straßen- und Ortsbild der Stadt wird wesentlich durch die ehemalige Wohnanlage des Eisenwerkes mit der vorgelagerten Grünanlage geprägt.
- (2) Die Stadt will dieses Straßen- und Ortsbild erhalten und eine positive Gestaltungspflege ermöglichen.
- (3) Um dieses Ziel zu erreichen, werden die folgenden Vorschriften erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die örtliche Bauvorschrift gilt für die ehemalige Wohnanlage des Eisenwerkes an der Regensburger Straße, auf den Grundstücken Fl.Nr. 104, 104/9, 104/1, 104/3, 116/8 und 116/7, 104/2, 104/5, 1873/31, Gemarkung Maxhütte-Haidhof.



- (2) Die Vorschrift regelt den Erhalt der Grünanlage und die Fassadengestaltung der Gebäude, soweit sie öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind. Dazu gehört auch der Innenhof auf Fl.Nr. 116/8.

#### § 4

##### Außengestaltung

- (1) Jeder Wohnblock und jeder Verbindungsbau (Torbogen) hat eine einheitliche Fassade zu bewahren. Wohnblock i.S. dieser Satzung ist jedes Gebäude, das durch Torbogen begrenzt wird oder eine selbständige Bausubstanz darstellt.
- (2) Die Gebäude sind mit Außenputz zu erhalten. Ein einheitlicher Farbanstrich je Wohnblock ist zu wählen. Grelle und unharmonische Farben sind zu vermeiden.
- (3) Bei Erneuerung der Fenster ist für jeden Wohnblock ein einheitlicher Typ festzulegen, wobei Farbe und Gestaltung von der Eigentümerversammlung zu bestimmen sind. Die Beschlüsse der Eigentümerversammlung sind auch insoweit bindend, als sie sich auf den Bereich der gesamten Verwaltungseinheit beziehen.
- (4) Innerhalb eines Wohnblocks nach Abs. 1 ist nur einheitlicher Fensterschutz (Rolläden oder Fensterläden) zulässig.
- (5) Farbe und Material der Dachdeckung ist beizubehalten.

#### § 4

##### Einfriedung

An den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur natürliche Einfriedungen zulässig. Ausgenommen davon sind die Ein- und Ausgänge sowie die Zu- und Ausfahrten.



§ 5

Außenanlagen

- (1) Der Grünstreifen vor der Wohnanlage ist für das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bedeutsam. Er ist im vollen Umfang ohne bauliche Anlagen zu erhalten.
- (2) Bei Entfernung von Sträuchern und Bäumen ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

Von den gemeindlichen Bauvorschriften können i.S. des Art. 72 BayBO Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3, 4 und 5 werden als Ordnungswidrigkeit nach Art. 89 BayBO geahndet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Ortsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maxhütte-Haidhof, den 09. Dez. 1983  
- Stadt -



(H u m b s)  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 09.12.1983 im Rathaus (Zimmer Nr. 6) zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Mittelbayer. Zeitung, Ausgabe Schwandorfer Tagblatt, Burglengfelder Zeitung, Neunburger Zeitung, sowie der Ausgabe Regensburg-Land vom 09.12.1983 hingewiesen.



(H u m b e r t)  
1. Bürgermeister